

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.02.2016

68 - Amt für Umweltschutz

rhein  
kreis  
neuss

## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1247/XVI/2016

| Gremium                       | Sitzungstermin | Behandlung |
|-------------------------------|----------------|------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 29.02.2016     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Quecksilberausstoß (TOP 4)**

**Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 24.02.2016 die Vertagung ihres Antrags zum Quecksilberausstoß in die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses.

**Anlagen:**

160229 UmweltAS Vertagungsantrag - Quecksilber

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des Planungs- und  
Umweltausschusses im Rhein-Kreis Neuss  
Herrn  
Hans Chrsitan Markert, MdL

per Email

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 24. Februar 2016  
Erhard Demmer/Renate Dörner-Müller

**TOP 4 der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 29. Februar 2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die GRÜNEN beantrage ich die Vertagung unseres Antrags (Quecksilber) in die nächste Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses.

**Grund:**

Die Landesregierung hat zeitnah ein Gutachten u.a. zu der im Antrag angesprochenen Problematik mit möglicherweise landesweiter Bedeutung angekündigt. Damit wird sich die Beratungsgrundlage wohl erheblich erweitern.

Deshalb halten wir es für angemessen, den Antrag in die nächste Sitzung zu vertagen.

Mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

Kopien per Email an:  
Kreistagsbüro, Herrn Karsten Mankowsky und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

## Aktuelle Entwicklungen der vom Erftverband unterhaltenen Gewässer im Kreisgebiet

Dr. Bernd Bucher

29.02. 2016  
Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreis Neuss

## Gewässer

- Gillbach
- Jüchener Bach
- Norfbach
- Erft

2

## EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)

Ziel: Verschlechterung des bestehenden Zustands verhindern

➔ Verschlechterungsverbot

Ziel: Guter Zustand der Gewässer bis 2015 (2027) erreichen

➔ Sanierungsgebot

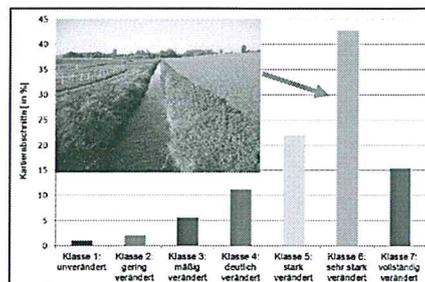
Mit der WRRL geht einher:

- Umsetzung eines dichten Planungs- und Handlungskonzeptes
- eine weitere Akzentverlagerung hin zur ökologischen Sichtweise

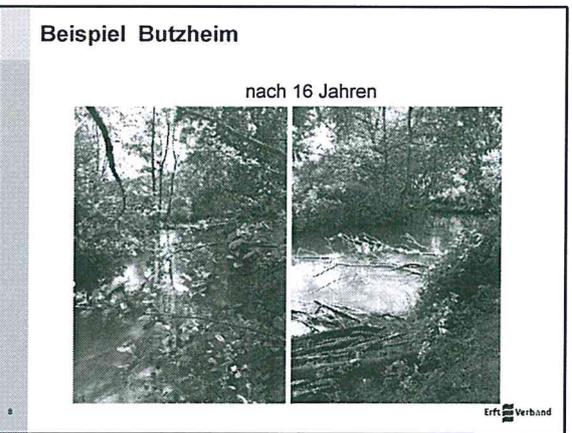
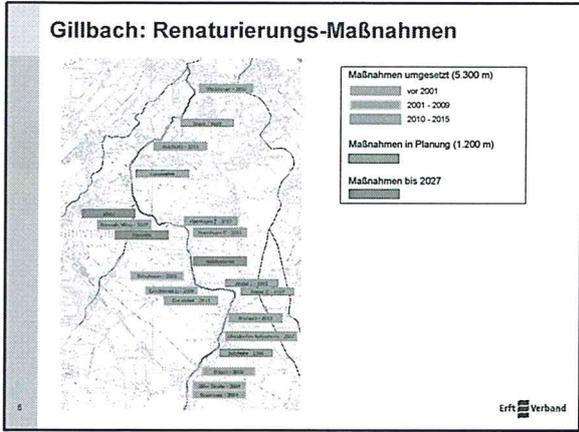
3

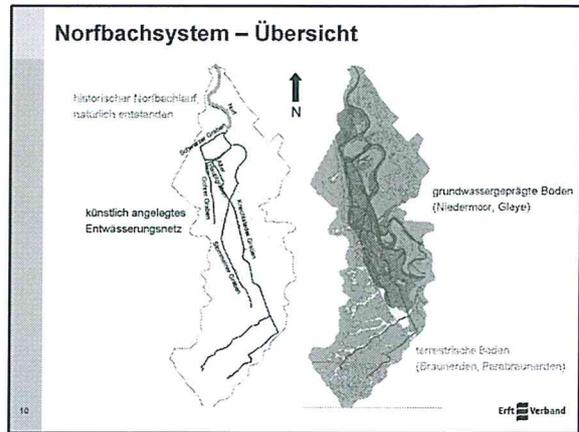
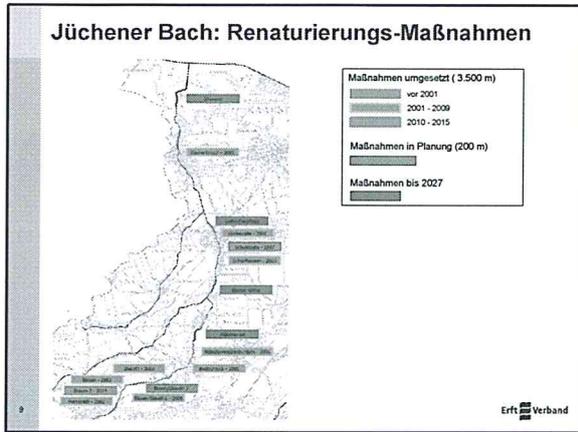
## Gewässerstrukturgüte im Erfteinzugsgebiet

- Hoher Bedarf an Renaturierungsmaßnahmen -

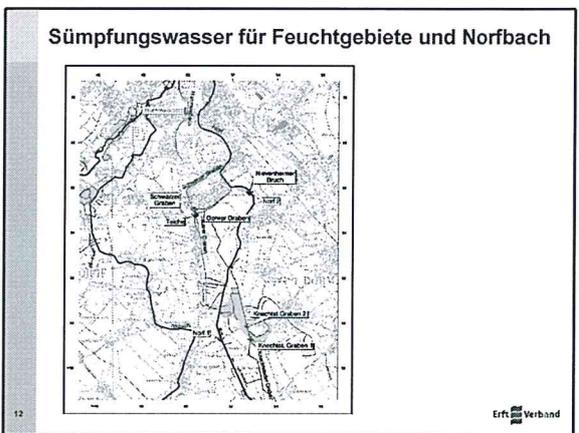


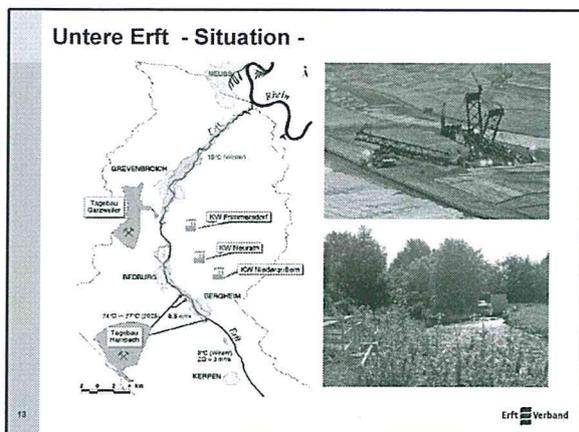
4





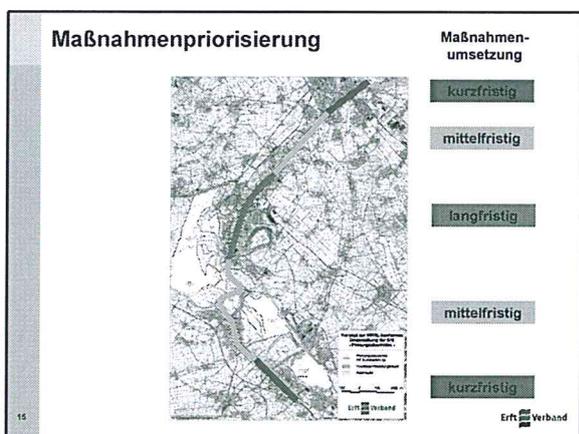
- ### Renaturierungs-Maßnahmen auch am Norfbach?
- Norfbach ist vorwiegend künstliches Gewässer (Entwässerung von Sumpfbereichen)
  - Durch die Sumpfungmaßnahmen des Bergbau erheblich beeinträchtigt
  - Zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen (Feuchtgebiete, Wasserführung des Norfbachs)
  - Norfbach wird später (in einigen Jahrzehnten) wieder als Entwässerungssystem gebraucht!
  - Vor diesem Hintergrund sind weitreichende Renaturierungsmaßnahmen nicht sinnvoll
- Erft-Verband





Wie soll die Erft zukünftig aussehen?

- Anpassung an geringere Wasserführung
- Beachtung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie

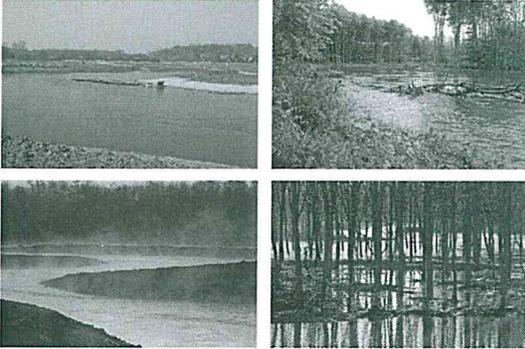


Maßnahmenumsetzung

- kurzfristig
- mittelfristig
- langfristig
- mittelfristig
- kurzfristig

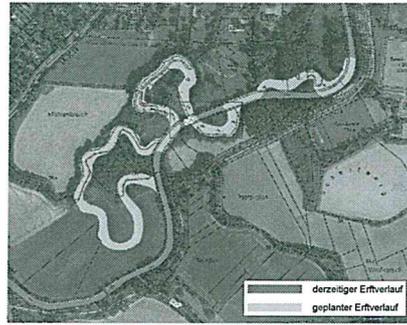


### Impressionen von der „neuen“ Erft



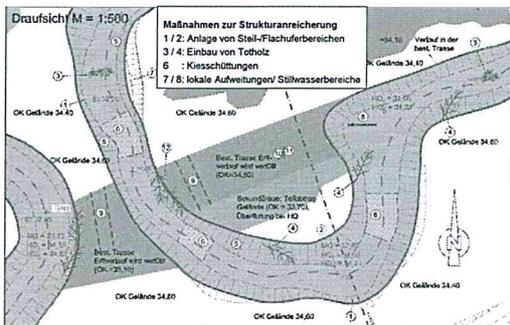
17

### und es geht weiter ... Erft bei Gnadental



18

### Erftverlegung Gnadental - Detail



19

### Synergien nicht vergessen!



Herzlichen Dank!

20



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.02.2016

68 - Amt für Umweltschutz

rhein  
kreis  
neuss

## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1251/XVI/2016

| Gremium                       | Sitzungstermin | Behandlung |
|-------------------------------|----------------|------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 29.02.2016     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

### Sachstandsbericht Grundwasser

**Sachverhalt:**

Zuletzt wurde in der 4. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 17.11.2015 berichtet. Danach hat sich der Sachstand wie folgt entwickelt:

#### Nordkanal

Das Umweltministerium hatte mit Schreiben vom 09.11.2016 u.a. den betroffenen Städten und Bürgerinitiativen sowie dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss einen Entwurf für die Aufgabenbeschreibung zum geplanten Gutachten für den Nordkanal (Anlage 3.1) zur Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 10.12.2015 ist als (Anlage 3.2) beigefügt. Mit Ergebnissen des beauftragten Gutachters wird im Frühjahr gerechnet. Das Umweltministerium hat den Beteiligten zugesagt, dass ihnen die Ergebnisse vorgestellt werden. Landrat Petrauschke wird die Grundwasserkommission des Kreistages einberufen, um zu beraten, welchen Handlungsbedarf das Gutachten auslöst.

#### Überarbeitung höchster zu erwartender Grundwasserstände im Raum Korschenbroich

Für den Raum Korschenbroich hat der Erftverband in fachlicher Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Grundwassergleichen für die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände überarbeitet. Bei deren Ermittlung wurde von natürlichen, witterungsbedingten Höchstständen des Grundwassers ohne öffentliche, industrielle oder private Grundwasserförderungen und ohne Sumpfungseinfluss aufgrund des Braunkohlenbergbaus ausgegangen. Die Überarbeitung hat der Erftverband aufgrund erstmals aufgefundener historischer Grundwassermessstellen und aufgrund der in den letzten 15 Jahren im Bereich Neersbroich gemessenen höheren Grundwasserspitzen vorgenommen.

Derzeit erfolgt eine Aktualisierung der potenziellen Betroffenheiten von Gebäuden durch hohe Grundwasserstände im Stadtgebiet von Korschenbroich. Die Gebäudedaten basieren dabei auf dem Gebäudekataster der Stadt Korschenbroich (Stand: Januar 2015). Die

Ergebnisse möchte die Stadt gemeinsam mit dem Erftverband am 21.04.2016 im Ausschuss für Umwelt, Grundwasser, Energie und Klimaschutz der Stadt Korschenbroich vorstellen. Danach wird Landrat Petrauschke die Grundwasserkommission des Kreistages einberufen, um über den weiteren Handlungsbedarf zu beraten. Insbesondere muss nach Vorlage der aktualisierten Daten geprüft werden, ob die Grundwasserkappungsmaßnahmen angepasst werden müssen.

### **Kappung der Grundwasserspitzen in Korschenbroich**

Mit dem Erreichen des Einschaltwertes an der maßgeblichen Steuergrundwassermesstelle sind am 03.02.2016 der Brunnen 41 in Ortsteil Herrenshoff sowie die Förderpumpen auf dem Schwimmponton „Baggersee Herrenshoff“ in Betrieb genommen worden. Der aktuelle Stand ist im Internet unter der Adresse [www.grundwasser-korschenbroich.de/daten/monitoring/](http://www.grundwasser-korschenbroich.de/daten/monitoring/) abrufbar.

Für das Wasserwirtschaftsjahr 2015 hat der Erftverband kürzlich den Auswertebericht übersandt. Auch im abgelaufenen Jahr war lediglich ein Förderbetrieb des Brunnens 41 sowie der Förderpumpen auf dem Schwimmponton im Baggersee, und zwar an insgesamt 53 Tagen erforderlich. Die Gesamtfördermenge beider Anlagen betrug rund 449.000 m<sup>3</sup>.

### **Düsensauginfiltration**

Der Versuchsbetrieb mit dem DSI-Brunnentyp „Glindow“ startete am 30.11.2015 und musste am 21.12.2016 aufgrund eines Defekts an der Steuerung des Enteisungsfilters eingestellt werden. Nach der Ersatzteilbeschaffung über die Jahreswende wurde die Versuchsanlage neu kalibriert und es wurde mit dem Versuch am 26.01.2016 neu begonnen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Auswertebericht der Erftverband aquatec GmbH verzögert und erst im Sommer abgeschlossen werden kann.

### **Kappung der Grundwasserspitzen in Dormagen-Gohr**

Nach Auskunft der Stadt Dormagen hat der zwischen der Stadt und dem Erftverband ausgehandelte Vertrag zur Übernahme der Maßnahmen zur Kappung von Grundwasserspitzen durch den Erftverband Unterschriftsreife erlangt. Zudem werden derzeit die optimalen Standorte für die Förderbrunnen eruiert.

IV-6

Düsseldorf, den 09.10.2015

Menzel

### Konzept für Gutachten Nordkanal

#### Ausgangslage:

Beim Nordkanal handelt es sich nach der WRRL-Systematik um ein künstliches Gewässer. Er ist langsam (abschnittsweise: gar nicht) fließend, die Gewässersohle ist stark verschlammmt. Es gibt insgesamt begrenzte Möglichkeiten für eine strukturelle Gewässerentwicklung.

Da bisher keine Bewertungsverfahren für künstliche Wasserkörper vorlag, wurde der Nordkanal ersatzweise im Rahmen der WRRL-Bewirtschaftungsplanung als erheblich veränderter Wasserkörper in die Belastungsfallgruppe „Bebauung und Hochwasserschutz mit Vorland“ (BmV) eingestuft. Gleichzeitig sind Restriktionen aus dem Bereich Denkmalpflege zu beachten.

In NRW gibt es ca. 80 künstliche WK, davon sind einige als erheblich veränderte Wasserkörper mit der-Belastungsfallgruppe „BmV“ bewertet.

In der Zwischenzeit liegt der Entwurf für ein bundesweites-Bewertungsverfahren für künstliche Wasserkörper vor.

#### Ziel:

Um die aktuelle Einstufung des Nordkanals im Vergleich zu Wasserkörpern mit ähnlichen Belastungen in NRW zu prüfen und – sofern erforderlich – Maßnahmen abzuleiten, werden im Rahmen eines Gutachtens folgende Schritte durchgeführt.

#### Weiteres Vorgehen:

**Schritt 1:** Insgesamt wird auf Basis des Entwurfs für ein neues Bewertungsverfahrens für künstliche Wasserkörper eine Checkliste zur Bewertung von künstlichen Wasserkörpern entwickelt, die bisher als erheblich veränderte Wasserkörper mit der Belastungsfallgruppe „Bebauung und Hochwasserschutz mit Vorland“ (BmV) eingestuft wurden. Die Checkliste wird landesweit anwendbar sein. Sie wird durch Vergleich des Nordkanals mit bis zu 4 weiteren Wasserkörpern, die ähnliche Belastungssituationen aufweisen, erarbeitet.

**Schritt 2:** Mit Hilfe der Checkliste wird festgelegt, wie das gute ökologische Potenzial für den Nordkanal aussieht. Dabei werden die Restriktionen (Bebauung, Verkehrswege, ggf. Denkmalschutz, etc.) und die Chancen (Wiederbesiedlungspotenzial, etc.) des Nordkanals für die Gewässerentwicklung berücksichtigt.

**Schritt 3:** Im Vergleich mit dem guten ökologischen Potenzial wird das aktuell vorliegende Potenzial anhand der vorliegenden Monitoringdaten für den Nordkanal bestimmt.

**Schritt 4:** Sofern das vorliegende Potenzial schlechter als das gute Potenzial ist, werden die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen ermittelt (einschließlich Kostenschätzung), die nachhaltig zur Zielerreichung führen. Zu prüfen sind insbesondere Gewässerentwicklungsmaßnahmen und Entschlammungsmaßnahmen (vollständige Entschlammung, Teilentschlammung, etc.). Die Vor- und Nachteile der einzelnen Maßnahmen werden dargestellt.



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich



Kreishaus Grevenbroich  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich

**Telefonzentralen**

Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

**Vorab per Mail**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Menzel  
40190 Düsseldorf

Grevenbroich, 10.12.2015

**Amt**

Amt für Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde

**Gebäude**

Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Frau Steins

**Etage / Zimmer**

1 1.58

**Telefon**

02181/601-6883

**Telefax**

02181/601-86883

**e-mail**

andrea.steins@rhein-  
kreis-neuss.de

**Empfänger:**

**Kreiskasse Neuss**

**Bankverbindung:**

Sparkasse Neuss  
Konto 120 600  
BLZ 305 500 00  
**IBAN:** DE17 3055 0000  
00001206 00  
**BIC:** WELA DE DN

**EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich des Nordkanals**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 09.11.2015/IV-6-110-601

Az.: 68.1

Sehr geehrter Herr Menzel,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 09.11.2015. Mit diesem übersenden Sie einen Entwurf für die Aufgabenbeschreibung zum geplanten Gutachten für den Nordkanal.

Die Erarbeitung eines Gutachtens über die Beschreibung und Festlegung des guten ökologischen Potenzials für künstliche Wasserkörper sowie die Ermittlung/Beschreibung von erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Defiziten am Beispiel u.a. des Nordkanals wird ausdrücklich begrüßt. Für die eingeräumte Möglichkeit, Hinweise und Anmerkungen zu der Aufgabenbeschreibung des geplanten Gutachtens zu geben, danke ich Ihnen.

Zunächst erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen:

In der Beschreibung der Ausgangslage des Konzepts für das Gutachten führen Sie aus, dass der Nordkanal aufgrund der Tatsache, dass bislang keine Bewertungsverfahren für künstliche Wasserkörper vorliegen, im aktuellen Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2016-2021 ersatzweise als erheblich veränderter Wasserkörper in die Belastungsfallgruppe „Bebauung und Hochwasserschutz mit Vorland“ (BmV) eingestuft sei.

Tatsächlich ist jedoch aus den Wasserkörpertabellen der Steckbriefe der PE im Teileinzugsgebiet Rheingraben-Nord zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans 2016/2021 ersichtlich, dass für den Nordkanal gerade keine Einstufung in eine Belastungsfallgruppe erfolgt ist, sondern eine Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des höchsten ökologischen Potenzials (HÖP) bzw. des guten ökologischen Potenzials (GÖP) vorgesehen ist.

Da das diesem Ergebnis zugrundeliegenden Datenmaterial meiner Unteren Wasserbehörde nicht vorliegt, wird darum gebeten, diese Grundlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine vertiefende Betrachtung der Problematik erfolgen kann.

Auf Basis der bislang vorliegenden Unterlagen wird seitens des Rhein-Kreises Neuss folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Handbuch zur Bewertung und planerischen Bearbeitung vom HMWB und AWB – Version 3.0, Stand: März 2015 sieht neu die folgenden AWB-Fallgruppen vor: „Schifffahrt auf Kanälen“ und „Gräben im Tiefland“, die zur Be- und/oder Entwässerung angelegt wurden. „Sonstige Gräben/Kanäle“ sind nach dem Handbuch grundsätzlich einer Einzelfallbetrachtung zu unterziehen.

Für das geplante Projekt ist aus hiesiger Sicht zunächst detailliert und transparent darzulegen, ob der Nordkanal aufgrund seiner verschiedenen Nutzungen überhaupt in eine der zuvor dargestellten AWB-Fallgruppen eingeordnet werden kann oder im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung bearbeitet werden muss.

Nutzungen, die in deutlich unterschiedlichen Ausprägungen auftreten, können i.d.R. nicht einheitlich in Form einer Einstufung in eine Fallgruppe bearbeitet werden.

Gerade diese verschiedenen Nutzungen existieren nach hiesiger Auffassung auch am Nordkanal. Ursprünglich war der Nordkanal als Schifffahrtskanal angelegt worden. Nachdem diese Nutzung aufgegeben wurde, diente der Nordkanal zur Entwässerung der den Kanal umgebenden Bruchgebiete. Heute dient der Kanal vorrangig der Ableitung von Niederschlagswasser, dem in der Kläranlage Nordkanal gereinigten Abwasser sowie der Vorflut des Jüchener Bachs. Aufgrund seiner Historie ist weiterhin als sonstige Nutzung der Denkmalschutz zu berücksichtigen.

Für den Nordkanal stellt sich daher die Frage, ob das HÖP/GÖP mit Hilfe einer Einzelfallbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise des o.g. Handbuchs zu erarbeiten ist.

Das Handbuch sieht bei der Einzelfallbetrachtung vor, durch eine Überlagerung von potenziell erreichbaren Habitatbedingungen ein angepasstes HÖP/GÖP zu ermitteln.

Dabei sind aus hiesiger Sicht folgende Prüf Aspekte bei der Ermittlung des guten ökologischen Potenzials von Bedeutung:

Es ist eine Einschätzung der sich aus dem Denkmalschutz ergebenden Einschränkungen im Hinblick auf die technische Machbarkeit von Maßnahmen am Gewässer vorzunehmen. Aufgrund der hohen kulturhistorischen Bedeutung des Nordkanals sollte in die zu erarbeitende Checkliste auch ein Abgleich der ökologischen Ziele und Leitbilder in Bezug auf die Erfüllung dieser kulturhistorischen Funktionen und Anforderungen aufgenommen werden.

Ebenso ist eine detaillierte Aufnahme und Auswertung der gewässerangrenzenden Nutzungen erforderlich.

Gewässerangrenzende Bebauung und Infrastruktur (Straßennetz/Bahn), schränken die Aufwertungsmöglichkeiten des Gewässers stark ein (der

Wasserkörper weist über längere Strecken die Nutzung „Bebauung ohne Vorland“ auf), so dass sie bei Abschätzung des ökologischen Potenzials entscheidenden Einfluss haben. Am Nordkanal steht nur wenig Raum für Maßnahmen am Ufer bzw. im Vorland zur Verfügung.

Weiterhin existieren zahlreiche Querbauwerke, die nicht beseitigt werden können und Durchgängigkeitshindernisse darstellen. Insbesondere verhindert die etwa ab der Stadthalle Neuss vorliegende lange, fast vollständige Verrohrungsstrecke bis zur Einmündung in den Erftkanal eine Durchgängigkeit des Nordkanals zum Rhein, was wiederum das Entwicklungspotenzial aufgrund fehlender Durchwanderbarkeit einschränkt.

Aufgrund vieler Querbauwerke, kreuzender Leitungen, kommunaler Einleitungsstellen sind bereits bei der Prüfung des Entwicklungspotenzials die Auswirkungen möglicher Maßnahmen (technische Machbarkeit) auf die angrenzenden Nutzungen (Standfestigkeit, Fundamente etc.) mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Zur Einschätzung des guten ökologischen Potenzials des Nordkanals ist ebenso die Wasserführung bzw. das Fließverhalten (Wasserzufuhr über den Jüchener Bach, Abhängigkeit von Sumpfungswassereinleitung, kommunale Einleitungen) von Bedeutung.

Weiterhin sind in diesem Rahmen die Auswirkungen möglicher Maßnahmen am Gewässer, insbesondere von Entschlammungsmaßnahmen, auf Menge und Qualität des Grundwassers abzuschätzen. In diesem Zusammenhang wird auf die an das Gewässer direkt angrenzende Trinkwassernutzung (Wasserwerk Broichhof), auf die in Gewässernähe befindlichen Nassabgrabungen und grundwasserabhängige Landökosysteme (Naturschutzgebiet Pferdsbroich) hingewiesen.

Die massive Verschlammung des Gewässers ist wegen potenzieller ökologischer und chemischer Auswirkungen auf den Gewässerzustand als übergeordneter Belastungsfaktor zu prüfen. Zunächst sind die Wirkungen einer Entschlammung im Hinblick auf die Habitatbedingungen und die Zielerreichung zu begutachten. Werden diese als positiv bewertet, sind die potenziellen Auswirkungen der Entschlammungsarbeiten auf die stoffliche Belastung des Gewässers und das Makrozoobenthos abzuschätzen. Ebenfalls sollte die Frage der Entsorgung des entnommenen Materials nicht unberücksichtigt bleiben.

Über die Möglichkeit einer weiteren Mitarbeit an dem Projekt der Herleitung des guten ökologischen Potenzials für den Nordkanal würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Karsten Mankowsky  
Kreisumweltdezernent

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.02.2016

68 - Amt für Umweltschutz



## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1248/XVI/2016

| Gremium                       | Sitzungstermin | Behandlung |
|-------------------------------|----------------|------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 29.02.2016     | öffentlich |

**Tagesordnungspunkt:**

**Resolution der Kreistagsfraktionen CDU und FDP gegen den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes**

**Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktionen CDU und FDP legen die als Anlage beigefügte Resolution gegen den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes zur Beratung und Beschlussfassung vor.

**Anlagen:**

Resolution - LNatG 29022016

---

Fractionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den  
Vorsitzenden des Planungs- und Umweltausschusses  
Herrn Hans Christian Markert MdL  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

22. Februar 2016

**Resolution gegen den Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Markert,

die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgende Resolution dem Planungs- und Umweltausschuss am 29. Februar 2016 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

**Resolution**

Die Landesregierung hat den Entwurf für ein „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften“ vorgelegt, mit dem das geltende Landschaftsgesetz aufgehoben und ein neues Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) erlassen werden soll.

Das begrüßenswerte Ziel des Gesetzentwurfs, den Naturschutz zu stärken, wird allerdings durch neue bürokratische Hürden und Zuständigkeiten gefährdet, die zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Unteren Landschaftsbehörden führen, die Kompetenzen des Kreistags beschneiden, Genehmigungsverfahren verzögern und Mehrkosten verursachen werden. Der massive Protest der Grundbesitzer-, Wirtschafts-, Landwirtschafts- und kommunalen Spitzenverbände hat zwar Wirkung gezeigt, gleichwohl sieht der nunmehr überarbeitete Gesetzentwurf nach wie vor zahlreiche Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Landschaftsgesetz vor, die nicht akzeptabel sind.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Regelungen zum Ersatzgeld bei Eingriffen in Natur und Landschaft sollen verschärft werden. So soll die 1:1-Regelung, nach der die landwirtschaftliche Kompensationsfläche nicht größer sein soll als die Eingriffsfläche, gestrichen werden. Weiterhin soll zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie NRW die Fläche des Biotopverbundes von 10 auf 15 % erhöht werden. Diese Regelungen, neue Verbote der Grünlandumwandlung und des Pflegeumbruchs sowie das erstmalig vorgesehene Vorkaufsrecht zugunsten von Naturschutzstiftungen des Privatrechts für hochwertige Landwirtschafts-

flächen führen zu einer gravierenden Verknappung von Ackerböden und schränken die Landwirtschaft im Rhein-Kreis-Neuss massiv ein.

Die Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereine sollen erheblich erweitert werden. Zukünftig sollen sie vor der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von gesetzlich geschützten Biotopen, vor der Erteilung von wesentlichen Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern, geschützten Alleeen, Natura-2000-Gebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und weiteren Schutzgebieten sowie vor der Erteilung diverser Genehmigungen und Erlaubnisse beteiligt werden. Hierdurch wird nicht nur die Handlungsfähigkeit der Unteren Landschaftsbehörde erheblich eingeschränkt, es ist auch davon auszugehen, dass die neue Beteiligung die Bearbeitungszeiten deutlich verlängern wird und die Bürger auf ihre Entscheidungen unangemessen lange warten müssen, weil die Verbände kaum in der Lage sein werden, die Vielzahl der Fälle, die die Untere Landschaftsbehörde jährlich zu bescheiden hat, in angemessener Frist zu bearbeiten.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass sich durch den größeren Verwaltungsaufwand die Gebühren erhöhen werden. Mit einem Mehrbelastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz für die zusätzlichen Verfahrens-, Genehmigungs- und Kontrollpflichten, der zu einer Ausgleichzahlung führen würde, kann der Rhein-Kreis Neuss nicht rechnen, da die Landesregierung den Personal- und Sachaufwand im Rahmen ihrer Kostenfolgeabschätzung nicht ausreichend berücksichtigt hat, was dazu führt, dass dieser unter der Wesentlichkeitsschwelle bleibt.

Des Weiteren soll das Widerspruchsrecht der zukünftig „Naturschutzbeiräte“ genannten Landschaftsbeiräte erheblich ausgeweitet werden. Ihr Widerspruch soll zukünftig bei einem ablehnenden Beschluss des Kreisplanungs- und Umweltausschusses nur noch durch die Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde und nicht mehr durch den Kreistag überwunden werden. Der ausschließlich durch Naturschutzvereinigungen und Verbände besetzte Naturschutzbeirat erhält damit eine höhere Kompetenz als der aus allgemeinen und freien Wahlen hervorgegangene Kreistag, in dem sich der politische Wille der Kreisbevölkerung manifestiert und dem gegenüber die Kreistagsmitglieder verantwortlich sind. Dies spricht für ein tiefgreifendes Misstrauen des Umweltministeriums gegenüber den Kreisen, schwächt deren Position und wird zukünftig Entscheidungen unnötig erschweren und verzögern.

Insoweit widersprechen die Neuregelungen dem Demokratieprinzip. Der Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) sieht zwar die Beteiligung von Verbänden u.a. im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und in Verwaltungsverfahren durch Anhörungen vor, es ist aber zu berücksichtigen, dass die Verbände ebenso wie der Naturschutzbeirat nicht demokratisch legitimiert sind.

Darüber hinaus kommt mit dem Gesetzentwurf eine Vielzahl neuer bzw. erweiterter Aufgaben auf den Kreis und die Kommunen zu. Zu nennen wären hier beispielsweise die Einführung von Pflichten zur flächendeckenden Landschaftsplanung, zur Aufstellung von Ersatzgeldlisten und -verzeichnissen, zur Aufstellung von Verzeichnissen über durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie neue Zuständigkeiten für die Umsetzung von Nutzungsverboten. Sie werden erheblich Personal binden und dadurch einen effektiven Natur- und Landschaftsschutz behindern.

Die Akzeptanz des Naturschutzes hängt wesentlich von einem vertrauensvollen Umgang zwischen Unteren Naturschutzbehörden, Vorhabenträgern und Naturschützern ab. Ein Grundvertrauen des Landes in die fachliche Qualität der Arbeit seiner Unteren Landschaftsbehörden ist dafür unerlässlich. Der Gesetzentwurf ist dagegen überladen mit Regelungen, die die fachliche Kompetenz der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzweifeln lassen.

Der Rhein-Kreis-Neuss lehnt daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab und fordert die Landesregierung auf, das Landesnaturschutzrecht unter Beachtung der berechtigten Belange der Kreise, der Gemeinden und der Bürgerinnen und Bürger im Sinne eines kooperativen Naturschutzes und mit dem Ziel einer qualitätsvollen Verbesserung des Natur- und Artenschutzes zu novellieren.

Die Neuausrichtung der Naturschutzpolitik des Landes zur Verbesserung des Schutzes wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen hat unter Beibehaltung der bewährten Entscheidungs- und Kooperationsstrukturen zu erfolgen und dabei auf unnötige zusätzliche bürokratische Hürden und Verwaltungsverfahren zu verzichten. Vertragsnaturschutz muss ordnungsrechtlichem Dirigismus vorgehen. Nur dann wird das ambitionierte Ziel des Landes, Artenverlust zu stoppen und biologische Vielfalt zu erhöhen, gelingen.

Der Rhein-Kreis-Neuss erwartet von der Landesregierung respektvolle Absprachen mit den Landeigentümern hinsichtlich der Flächennutzung. Dabei sind Eingriffe in bewirtschaftete Flächen zu vermeiden, damit die Akzeptanz der Eigentümer, der Bewirtschafter und der Bevölkerung für den Natur- und den Artenschutz nicht gefährdet wird. Um die heimische Landwirtschaft vor weiteren Verlusten von hochwertigen Ackerflächen zu schützen, sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Prinzip „Qualität vor Quantität“ ausgerichtet werden. Dabei darf der Außenbereich nicht mit Restriktionen überzogen werden, die die kommunale Planungshoheit faktisch aushöhlt. Gemeindliche Flächenentwicklung muss auch im Freiraum unter Wahrung der Belange des Naturschutzes möglich bleiben, wenn ein entsprechender Bedarf für neue Wohn- und Gewerbegebiete gegeben ist.

Der Rhein-Kreis Neuss fordert alle Landtagsabgeordneten aus dem Rhein-Kreis Neuss dazu auf, die Interessen der Städte und Gemeinden gegenüber der Landesregierung zu vertreten und sich für ein neues Landesnaturschutzgesetz einzusetzen, das kooperative Lösungen fördert und die kommunale Selbstverwaltung achtet.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter W. Welsink  
Vorsitzender der  
CDU-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss



Bijan Djir-Sarai  
Vorsitzender der  
FDP-Kreistagsfraktion  
im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 22.02.2016

68 - Amt für Umweltschutz



## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 68/1239/XVI/2016

| Gremium                       | Sitzungstermin | Behandlung |
|-------------------------------|----------------|------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 29.02.2016     | öffentlich |

### Tagesordnungspunkt:

### Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW

#### Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW soll Ende Februar 2016 veröffentlicht werden. Er sieht unverändert vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ihre Abfälle nur innerhalb bestimmter Entsorgungsregionen des Landes NRW entsorgen sollen. Über eine Verbindlichkeitserklärung dieser Zuweisungen zu Entsorgungsregionen soll zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Der Rhein-Kreis Neuss hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass er die Regionalzuweisungen für nicht sinnvoll und rechtlich nicht zulässig hält. Zum einen ist zweifelhaft, ob die Regionalzuweisungen überhaupt zu geringeren Transportentfernungen führen. Zum anderen sind die ökologischen Vorteile durch geringere Transportentfernungen minimal, die Eingriffe in die kommunale Selbstbestimmung und wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren dagegen erheblich. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes mit seinen Regionalzuweisungen war seit 2012 mehrfach Gegenstand der Beratungen des Planungs- und Umweltausschusses wie des Kreisausschusses. In ihren Beschlüssen haben sich die Ausschüsse gegen die vorgesehenen Regionalzuweisungen ausgesprochen und die Position des Landrates unterstützt, notfalls auch rechtliche Schritte gegen die Zuweisungen einzuleiten. In einer gemeinsamen Expertenanhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW am 31.08.2015 hat der Dezernent des Rhein-Kreises Neuss, Herr Karsten Mankowsky, diese Position entsprechend vertreten.

Zur Sitzung am 02.06.2015 wurde dem Planungs- und Umweltausschuss das Schreiben des Landrates an Herrn Minister Remmel zur Kenntnis gegeben. Darin bekräftigt der Kreis seine Position. Er schlägt darüber hinaus vor, die Deklarationspraxis für die Abfälle des Kreises zu prüfen. Der AWP mit seinen Regionalzuweisungen gilt nur für unbehandelte Restabfälle mit der Abfallschlüsselnummer 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle). Die Abfälle des Kreises werden dagegen in der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) auf der Deponie Neuss-Grefrath umfangreich behandelt. Daher ist nach der Auffassung des Kreises eine Deklaration dieser Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 (sonstige Abfälle aus der ... Behandlung von Abfällen) vorzunehmen. Mit dieser Abfallschlüsselnummer unterliegen die Abfälle des Kreises nicht den Regionalzuweisungen des AWP's.

Zwischenzeitlich haben das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (MKULNV) und der Kreis diesen Sachverhalt besprochen. Mit dem beiliegenden Schreiben vom 09.02.2016 hat sich das MKULNV der Auffassung des Kreises angeschlossen. Die in der WSAA behandelten Restabfälle des Kreises unterliegen nicht den Regionalzuweisungen des AWP's.

**Anlagen:**

Schreiben MKULNV 09.02.2016

Rhein-Kreis Neuss  
 Amt für Umweltschutz  
 17. Feb. 2016

|      |      |      |      |      |      |      |
|------|------|------|------|------|------|------|
| 68.0 | 68.1 | 68.2 | 68.3 | 68.4 | 68.5 | 68.6 |
|------|------|------|------|------|------|------|

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
 Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
 des Landes Nordrhein-Westfalen



4 IV  
 768

68 für PLUA

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Herrn Landrat  
 Hans-Jürgen Petrauschke  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Oberstraße 91  
 41460 Neuss

*10/68 fester Ergebnisse*

*Frz*

09.02.2016  
 Seite 1 von 3

Aktenzeichen IV-3/IV-2-844.07  
 bei Antwort bitte angeben

Frau Reppold  
 Telefon: 0211 4566-343  
 Telefax: 0211 4566-946  
 reppold@mkulnv.nrw.de

**Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle**

Ihr Schreiben vom 28.05.2015 (Az.: 68.3-08/05-04)  
 Ministerschreiben vom 02.07.2015 (Az.: IV-3/IV-2-844.07)  
 Besprechung am 26.08.2015 im MKULNV

15. FEB. 2016

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

mit Ihrem o. g. Schreiben hatten Sie sich an Herrn Minister Rimmel gewandt mit der Bitte um Prüfung, ob das Entsorgungskonzept des Rhein-Kreises Neuss mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle vereinbar ist.

Am 26. August 2015 hat zunächst eine Besprechung auf Arbeitsebene mit Vertretern Ihres Hauses im MKULNV stattgefunden. Dieses Gespräch diente der Vorstellung und Erörterung des zukünftig beabsichtigten Entsorgungskonzeptes des Rhein-Kreises Neuss. Dieses sieht vor, dass die aus Haushalten stammenden Restabfälle (ca. 120.000 t/a) zunächst in einer Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) auf der Deponie Neuss-Grefrath mechanisch und biologisch behandelt werden. Die Abfälle sollen unter dem Abfallschlüssel 20 03 01 an die WSAA angeliefert werden. Der in Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgende Output der WSAA soll unter dem Abfallschlüssel 19 12 12 (Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen) geführt werden.

Dienstgebäude und  
 Lieferanschrift:  
 Schwannstr. 3  
 40476 Düsseldorf  
 Telefon 0211 4566-0  
 Telefax 0211 4566-388  
 poststelle@mkulnv.nrw.de  
 www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
 Rheinbahn Linien U78 und U79  
 Haltestelle Kennedydamm oder  
 Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
 (Messe) Haltestelle Frankenplatz



Am 31. August 2015 fand eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kommunalpolitik zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans statt, an der auch der Umweltdezernent des Rhein-Kreises Neuss, Herr Karsten Mankowski, als Redner teilgenommen hat. Aufgrund der Auswertung dieser Anhörung wurde von der SPD-Landtagsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen u. a. eine Änderung des Zuschnitts der Entsorgungsregionen angeregt.

Ende des Jahres 2015 haben der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Kommunalpolitik und der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk das Benehmen zu einem aufgrund der Anhörung überarbeiteten Entwurf des Abfallwirtschaftsplans erklärt.

Dieser überarbeitete Entwurf weist nunmehr drei Entsorgungsregionen aus. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben sich für die Behandlung der gemischten Siedlungsabfälle (ASN 20 03 01), die ihnen überlassen werden, der innerhalb der Regionen jeweils vorhandenen Hausmüllverbrennungsanlagen und/oder mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen zu bedienen.

Aufgenommen wurde ein Hinweis, dass durch den Abfallwirtschaftsplan eine Sortierung und/oder Aufbereitung in mechanischen Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der jeweiligen Entsorgungsregion nicht ausgeschlossen wird. Für den Fall einer mechanischen Vorbehandlung von Restabfällen ist jedoch sicherzustellen, dass ein möglichst großer Teil des Outputs einer stofflichen oder einer hochwertigen energetischen Verwertung, z. B. als gütegesicherter Sekundärbrennstoff, zugeführt werden kann. Auch Abfälle aus der mechanischen Abfallbehandlung sollten möglichst entstehungsortnah entsorgt werden. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen ist daher z. B. die Transportentfernung als umweltbezogenes Vergabekriterium mit entsprechend deutlicher Gewichtung zu berücksichtigen.

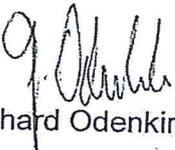


Sofern das Entsorgungskonzept des Rhein-Kreises Neuss in der von den Vertretern des Kreises anlässlich der Besprechung am 28. August 2015 dargestellten Weise umgesetzt werden sollte, dürfte von dessen Vereinbarkeit mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle auszugehen sein.

Seite 3 von 3

Die Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans wird voraussichtlich Ende Februar 2016 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Gerhard Odenkirchen